

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0235/1 Status: öffentlich Datum: 25.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe vom 12.09.2022: Digitale Kreistagssitzungen

**Sachverhalt:**

Mit ihrem Antrag vom 12.09.2022 beantragt die CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe sowohl die Einführung eines Live-Streams zur Übertragung der Kreistagssitzungen im Internet als auch die Durchführung von Hybrid- bzw. rein digitalen Kreistags- und Ausschusssitzungen.

**Bewertung:**

**Live-Streams von Kreistagssitzungen**

**A. Formelle Voraussetzungen**

Die rechtlichen Grundlagen für die Übertragung der öffentlichen Kreistagssitzungen finden sich in § 64 Abs. 1 und 2 NKomVG. Danach sind die Sitzungen des Kreistages grundsätzlich öffentlich. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete des Kreistages können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) sieht zurzeit noch keine Regelungen zur sogenannten Medienöffentlichkeit vor. Um die Übertragung eines Live-Streams der Kreistagssitzungen zu ermöglichen, müsste zunächst die Hauptsatzung geändert werden. In der Hauptsatzung könnte neben der Zulässigkeit von Zwecken und Technik der Aufnahmen und Übertragung auch die Dauer der Speicherung geregelt werden.

Zum Schutz seiner Mitwirkungsrechte, aber auch seines Persönlichkeitsrechts kann jeder Abgeordnete der Aufnahme seines Redebeitrages in Bild und Ton wie schon bisher widersprechen, ohne das begründen zu müssen. Diese Regelung gilt nicht für die Zuschauer und die Beschäftigten der Verwaltung inklusive des HVB, die grundsätzlich in die Aufnahme einwilligen müssen. D.h. für diesen Personenkreis müsste (vor jeder Sitzung) eine Erlaubnis eingeholt werden.

### B. Technische Voraussetzungen, Personaleinsatz

Der notwendige Personaleinsatz (Personal für Kamera- und Toneinstellungen während der Sitzungen) ist mit dem bisher bei den Kreistagssitzungen anwesenden Verwaltungspersonal nicht zu leisten. Ebenfalls bedarf es zusätzlicher technischer Unterstützung, um die Herausforderungen einer Liveübertragung qualitativ angemessen bewältigen zu können.

Der Landkreis Stade hat für die technische Umsetzung während der Sitzungen und für die Übertragung des Live-Streams im Internet (Youtube-Kanal) eine Produktionsfirma beauftragt. Dies wird für die Kreistagssitzungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) ebenfalls empfohlen, entsprechende Haushaltsmittel müssten bereitgestellt werden (Durchführung im Kreishaus Rotenburg aufgrund guter technischer Ausstattung für ca. 1.200 € je Sitzung möglich. Durchführung im Kreishaus Bremervörde aufgrund der nichtvorhandenen technischen Ausstattung für ca. 3.650 € je Sitzung möglich).

## **Durchführung von Hybrid- bzw. rein digitalen Kreistags- und Ausschusssitzungen**

### A Formelle Voraussetzungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung solcher Gremiensitzungen finden sich in § 64 Abs. 3 ff NKomVG:

*(3) 1Die Abgeordneten können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. 2Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. 3Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung. 4Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. 5Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. 6In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 66 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.*

*(4) 1Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. 2In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Abgeordneten auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. 3Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; Absatz 2 Satz 3 bleibt im Übrigen unberührt.*

*(5) 1Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. 2Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses.*

*(6) 1Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nicht öffentlichen Sitzungen zu, so haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. 2§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.*

*(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen; für den*

*Beschluss gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.*

*(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.*

Die Abgeordneten können mithin an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Bisher sieht die Hauptsatzung dies nicht vor. Möglich wäre es, eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben oder die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung an bestimmte Verhinderungsgründe für eine persönliche Teilnahme zu koppeln.

#### Technische Voraussetzungen, Personaleinsatz

Die Kommune hat die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Hybridsitzungen im Sitzungsraum zu schaffen (s. o.). Fällt eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune, hat das regelmäßig zur Folge, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist.

Der Verantwortung der Mitglieder der Vertretung kann es überlassen werden, für die Online-Teilnahme an der Sitzung geeignete Endgeräte einzusetzen und sicherzustellen, dass am Ort der Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist. Eine Fehlbedienung der von den Abgeordneten eingesetzten Endgeräte oder allgemeine Netzstörungen, die eine ordnungsgemäße Sitzungsteilnahme verhindern, fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Vertretung und gehen zu seinen Lasten.

In die Vorbereitung und für die Durchführung der Sitzung müsste Amt 12 (IT) künftig voraussichtlich eingebunden sein. Einzelheiten hierfür sind zu klären.

#### Fazit

Die Entscheidung, hybride Sitzungen zukünftig zuzulassen führt zu weitreichenden Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe. Der Gesetzgeber hat es daher für erforderlich angesehen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreistages für eine diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung stimmen müssen. Aufgrund der erforderlichen Anwesenheit von mindestens KT-Vorsitzender und HVB nach § 64 Abs.3 S. 3 NKomVG kann es auch keine rein digitalen, sondern nur hybride Sitzungen geben. Die Ausgestaltung über das „ob“ und das „wie“ von solchen hybriden Sitzungen wird dem Ermessensspielraum der Kommune überlassen.

Der Landkreis Stade hat in seiner Hauptsatzung keine Möglichkeit zu Hybridsitzungen vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Einführung von hybriden Sitzungen skeptisch. Nicht nur, weil Kommunalpolitik von Präsenz und lebhafter Diskussion lebe, sondern auch, weil rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten bestehen bspw. bei (geheimen) Abstimmungen oder technischen Problemen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt, zunächst probeweise die Kreistagssitzungen im Juni, September und Dezember 2023 durch einen externen Dienstleister live übertragen zu lassen. Hierfür werden Mittel in Höhe von 6.000 € zur Verfügung gestellt. Die Änderung der Hauptsatzung wird dementsprechend vorbereitet.
2. Die Verwaltung wird gebeten, eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung für die Einführung von hybriden Sitzungen zu erarbeiten und diese den Fraktionen zur weiteren Beratung zur Verfügung zu stellen.

Prietz